



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 71 September 2024

zu dem Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

(Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung – BBFVerfV)

Mitglieder des Ausschusses Berufsbildung

Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Anna Droste-Franke, Hamm
Ass. jur. Heike Goerke, Koblenz
Rechtsanwalt Andreas Handziuk, Saarbrücken
Rechtsanwältin Andrea Meyer, Hamburg
Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Naraschewski, Wilhelmshaven
Rechtsanwältin Nadine Passenheim, Celle
Rechtsanwalt Stascha Straub, Freiburg
Rechtsanwalt Werner Weiss, Augsburg

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Geschäftsführerin Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesministerium der Justiz
Bundesinstitut für Berufsbildung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Bundesverband Deutscher Patentanwälte
Deutscher Anwaltverein e.V.
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Notarverein e.V.
Forum Deutsche Rechts- und Notarfachwirte e.V.
Patentanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern
RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.
Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung Stellung nehmen zu können.

Vorangestellt werden soll, dass die Validierung gemäß §§ 50b ff. BBiG kritisch betrachtet wird, insbesondere im Hinblick auf eine zu befürchtende Abwertung der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. der Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Die Möglichkeit, einen Berufsabschluss ohne Berufsausbildung - wenn auch durch Ablegen einer Prüfung - zu erlangen, besteht schon heute nach § 45 Abs. 2 BBiG und den entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen. Danach ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Vom Nachweis dieser Mindestzeit kann sogar ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Dieses Verfahren nach § 45 Abs. 2 BBiG ist ausreichend, praktikabel und hat sich bewährt. Die Erfahrungen aus den Projekten ValiKom und ValiKom Transfer, bei denen die freien Berufe nicht beteiligt waren, können nicht (sinnvoll) auf alle Ausbildungsberufe übertragen werden.

Um einen Flickenteppich innerhalb unserer 28 Rechtsanwaltskammern mit regionalen Unterschieden zu vermeiden, wird es erforderlich sein, eine bundeseinheitliche Festlegung und Veröffentlichung von Feststellungsinstrumenten vorzunehmen (§ 2 Abs. 1 BBFVerfV-E). Die Festlegung von Feststellungsinstrumenten ist jedoch ein hochbürokratisches, aufwendiges und zeitintensives Verfahren. Darüber hinaus werden unsere Rechtsanwaltskammern gemäß § 2 Abs. 3 BBFVerfV-E eine Verwaltungsvereinbarung schließen müssen. Die dafür vorgesehene Frist bis zum 01.01.2026 ist eindeutig zu knapp bemessen. Es wird darum gebeten, diese um mindestens sechs Monate zu verlängern.

Gemäß § 3 Ziffer 3 BBFVerfV-E sollen die Feststellungsinstrumente in der Regel mündliche und praktische Anteile umfassen. Schriftliche Anteile können auch vorgesehen sein, wenn die Feststellung mittels anderer Anteile nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es ist fraglich, wie in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte praktische Anteile ausgestaltet werden sollen.

Zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit mit den Berufen Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte werden neben mündlichen Anteilen (beispielsweise eines fallbezogenen Fachgesprächs in Form eines Rollenspiels) schwerpunktmäßig schriftliche Anteile relevant sein. Diese aber sollen nach dem Verordnungsentwurf nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

In einem Referenzberuf, der ausschließlich auf textbasierten Arbeitsergebnissen beruht, ist eine andere Art der Feststellung kaum möglich. Der Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte/r bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r basiert auf Kenntnissen der deutschen Sprache, weswegen sie zwingend zur individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit geprüft werden muss. Die Abgabe einer praktischen Arbeitsprobe wie im Handwerk ist nicht möglich.

Hier zeigt sich einmal mehr, dass sowohl das zugrunde liegende Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz als auch der hiesige Verordnungsentwurf in erster Linie auf Handwerksberufe zugeschnitten sind.

In den Berufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r sind kaum praktische Prüfungs- bzw. Feststellungsinstrumente denkbar, die es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit feststellen zu können. Im Ergebnis liefe die Feststellung nach § 3 Ziffer 3 BBFVerfV-E auf die Teilnahme an der Abschlussprüfung unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG hinaus. Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG erfüllen, diesen Weg wählen und nicht „lediglich“ eine Gleichwertigkeitsprüfung durchlaufen werden.

Nach § 3 Ziffer 4 BBFVerfV-E ist vorgesehen, dass Arbeitsergebnisse als Feststellungsinstrumente einbezogen werden können. In einer Rechtsanwaltskanzlei unterliegen Arbeitsergebnisse grundsätzlich der Verschwiegenheit. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist tragender Pfeiler des Vertrauens des Mandanten zu seinem Anwalt. Dieser wichtige Aspekt sollte auch in der Verordnung deutlich werden.

Unklar sind die Regelungen und Folgen des vorgesehenen Ergänzungsverfahrens. Hier ist fraglich, wie zu verfahren ist, wenn im Ergänzungsverfahren ein „mehr“, aber noch nicht „vollständig“ erreicht wird. Verfällt dieser Anteil, wenn es nur eine Ablehnungs- oder Anerkennungsmöglichkeit gibt? Wenn beispielsweise eine Person mit fünf Jahren Berufserfahrung einen Feststellungsantrag stellt und festgestellt wird, dass keine vollständige, aber eine 50%ige Vergleichbarkeit besteht. Ein entsprechender Bescheid würde erstellt werden. Durchläuft diese Person nun weitere Berufszeiten und Qualifikationsmaßnahmen und beantragt dann ein Ergänzungsverfahren, kann dies nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBFVerfV-E nur auf die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit gerichtet werden.

Wird nun festgestellt, dass eine Vergleichbarkeit zwar mittlerweile zu 75% gegeben ist, nicht aber vollständig, wäre der Antrag abzulehnen und der ursprüngliche Bescheid bliebe nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BBFVerfV-E bestehen. Würde das höhere Maß an Vergleichbarkeit (d.h. die zusätzlich erreichten 25%) dann unbeachtet verfallen? Dies scheint nach dem derzeitigen Verordnungsentwurf nicht möglich. Unklar bleibt auch, ob – da es nur eine einmalige Gelegenheit für diesen Antrag gibt – die Feststellung auf vollständige Vergleichbarkeit für diese Person endgültig unmöglich würde.

Nicht eindeutig ist weiter, ob dann die unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeit des Feststellungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 BBFVerfV-E eine Option wäre, auch diesen Personen eine Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Sollte eine solche Möglichkeit nicht gegeben sein, wird die Regelung des § 8 BBFVerfV-E bezogen auf ein nur einmal durchführbares Ergänzungsverfahren für nicht haltbar angesehen.

Zudem wird die 10-Jahres-Frist beim Ergänzungsverfahren gemäß § 8 BBFVerfV-E als zu großzügig bemessen angesehen. Hier sollte eine kürzere Frist in Betracht gezogen werden mit der Folge, dass nach deren Verstreichen ein erneuter Antrag auf Durchführung des Feststellungsverfahrens, der auf weitere oder neue Tatsachen gestützt werden muss, zu stellen ist.

Die Möglichkeit, gemäß § 9 Abs. 1 BBFVerfV-E einen erneuten Antrag bereits nach Ablauf von sechs Monaten zu stellen, wird kritisch gesehen. Neue Tatsachen, auf die der erneute Antrag gestützt werden kann, dürften innerhalb eines halben Jahres kaum vorliegen. Hier sollte eine längere „Wartefrist“ von etwa zwei Jahren vorgesehen werden.

Unseren Kammern wird mit der - zumal sehr kurzfristigen - Einführung des Berufsbildungsvalidierungsverfahrens ein weiterer enormer personeller und organisatorischer Erfüllungsaufwand zugemutet. Wir bitten daher um eindeutige Formulierungen in der Verordnung dahingehend, dass die Termine zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit bundesweit zeitlich und örtlich gebündelt werden können sowie die Kosten des Verfahrens vollständig vom Antragsteller zu tragen sind.
